

Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2007

vom 19. Dezember 2006

über Massnahmen gegen Gewalt bei Sportveranstaltungen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS), mit den Änderungen vom 24. März 2006 (Gewaltpropaganda/Gewalt bei Sportveranstaltungen);

gestützt auf die Bundesverordnung vom 27. Juni 2001 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS), mit den Änderungen vom 30. August 2006;

gestützt auf die Verordnung vom 22. Mai 2002 über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit;

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Allgemeines

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit im Zusammenhang mit Gewaltpropaganda und Gewalt bei Sportveranstaltungen.

² Sie bestimmt insbesondere die für die Anordnung und den Vollzug der im Bundesrecht vorgesehenen Massnahmen zuständigen Behörden.

Art. 2 Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Propagandamaterial (Art. 13a BWIS)

¹ Die Kantonspolizei ist zuständig für die Anordnung der Sicherstellung von Propagandamaterial.

² Sie übermittelt das sichergestellte Material dem Bundesamt für Polizei.

Art. 3 Bearbeitung von Informationen (Art. 24a BWIS)

¹ Die Kantonspolizei meldet dem Bundesamt für Polizei jedes gewalttätige Verhalten anlässlich von Sportveranstaltungen, die im Kanton organisiert worden sind. Sie liefert dieser Behörde hierzu alle notwendigen Beweise (vgl. Art. 21b VWIS).

² Die kantonale Behörde, die eine Massnahme angeordnet oder widerrufen hat, teilt ihren Entscheid dem Bundesamt für Polizei mit, sobald dieser definitiv und vollstreckbar ist; dasselbe gilt bei Widerhandlungen gegen die angeordnete Massnahme. Sie informiert gegebenenfalls zu Beginn oder bei Beendigung des Verfahrens die zuständige Behörde des anderen betroffenen Kantons (Wohnsitzkanton oder Kanton, wo die Gewalttätigkeit stattgefunden hat oder stattfinden könnte).

³ Die Kantonspolizei ist verantwortlich für die Weitergabe von persönlichen Daten an die Organisatoren von Sportveranstaltungen in der Schweiz (Art. 24a Abs.8 BWIS und Art. 21k VWIS).

Art. 4 Rayonverbot (Art. 24b BWIS)

Das Rayonverbot wird von einem Polizei-Offizier der Kantonspolizei angeordnet.

Art. 5 Meldeauflage (Art. 24d BWIS)

¹ Die Meldeauflage wird von einem Polizei-Offizier der Kantonspolizei angeordnet.

² Die Kantonspolizei bestimmt den betreffenden Polizeiposten und setzt die Meldezeiten fest.

Art. 6 Polizeigewahrsam (Art. 24e BWIS)

¹ Der Oberamtmann entscheidet nach Anhören eines Polizei-Offiziers über den Polizeigewahrsam.

² Die Modalitäten des Polizeigewahrsams sind in der Strafprozessordnung, die sinngemäss gilt, festgelegt.

Art. 7 Rechtsmittel

Die Entscheide der Kantonspolizei und des Oberamtmannes können gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 8 Übergangsbestimmungen

¹ Die Kantonspolizei bezeichnet bis zum 30. Juni 2007 die Orte, wo grosse Sportveranstaltungen regelmässig stattfinden, und die zugehörigen Rayons (Art. 23a Abs. 2 VWIS).

² Sie teilt diese Informationen dem Dienst der Bundesverwaltung für Analyse und Prävention zusammen mit einem Plan mit.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Die Bestimmungen der Artikel 4, 5 und 6 gelten bis zum 31. Dezember 2009.

Der Präsident:
Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX